



©imago

Alles was RECHT ist ...

// Sind Impfungen für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen freiwillig? //

Lehrkräfte sind zwar in die Impfgruppe 2 aufgerückt und können sich, entsprechendes Impfstoff- und Terminangebot vorausgesetzt, gegen COVID-19 impfen lassen.

Es gibt jedoch auch für Lehrkräfte keine Impfpflicht und keine Nachweispflicht ob geimpft wurde oder nicht!

Impfungen können demnach weder von der Schulverwaltung, noch von der Schulleitung oder gar dem Schulträger verlangt werden. Selbst eine darauf gerichtete Frage muss nicht beantwortet werden. Und auch geimpfte Lehrkräfte sind bei Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Attestes (KM 13.06.2020, AZ 13-), in dem keine Aussage zum Impfstatus enthalten ist, gültig für drei Monate, vom Präsenzunterricht zu befreien.

// Anlasslose Schnelltests an Schulen //

Anlasslose Schnelltest an Schulen für Schülerinnen und Schüler und für Lehrkräfte sind **freiwillig**. Der Test von Schülerinnen und Schüler setzt eine schriftliche Einverständniserklärung einer/eines Erziehungsberechtigten bei nicht volljährigen Schülerinnen und Schüler voraus (KM 17.02.2021 –Z und 01.03.2021 –Z). Ein Test ohne diese Einverständniserklärung könnte als Körperverletzung gewertet werden. Es soll zwar für

freiwillige Tests geworben werden, aber es darf dabei kein, auch kein moralischer, Druck ausgeübt werden.

Die Tests können in den bekannten Strukturen, aber auch durch ergänzende kommunale Angebote, auch direkt an Schulen, durchgeführt werden. An Schulen sollen diese Testungen unter Anleitung von geschultem Personal durchgeführt werden.

Lehrkräfte können nach entsprechender Schulung auf freiwilliger Basis mitwirken.

- Tests sind weder für Schülerinnen und Schüler noch Lehrkräfte verpflichtend. Eine entsprechende Anordnung beispielsweise durch Kommune oder Schulleitung ist nicht zulässig.
- Lehrkräfte können nicht zur Durchführung von Tests verpflichtet werden.
- Wenn Lehrkräfte freiwillig testen, gehört dies nicht zu ihrem Dienstauftrag. Sie sind dann allenfalls über die Unfallkasse des Testträgers gesetzlich abgesichert, aber nicht nach beamtenrechtlichen Regelungen.
- Schülerinnen und Schüler sind über die gesetzliche Schülerunfallversicherung abgesichert. Eine Haftung der testenden Person besteht nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

ACHTUNG: Die Testregelungen können sich nach den Osterferien ändern. Bitte die entsprechenden Regelungen des Kultusministeriums beachten!